



## Jugendausbildungsordnung

### §1

Ziel der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Musikverein ist das Musizieren in der Seniorenkapelle. Gleichzeitig fühlt sich der MV Wiesenbach den Aufgaben der Jugendpflege verpflichtet und bietet deshalb neben der musikalischen Ausbildung auch andere Aktivitäten für die Kinder und Jugendlichen an.

### §2

- a) Die Teilnahme am Blockflötenunterricht ist ab 7 Jahren möglich.
- b) Für den Unterricht an allen anderen Instrumenten beträgt das Mindestalter in der Regel 9 Jahre. Die Regelausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

### §3

- a) Die Auszubildenden verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den angebotenen Unterrichtsstunden und sich durch häusliches Üben auf diese vorzubereiten.
- b) Nach Absprache mit dem Instrumentaltrainer, der Jugendleitung und dem Jugenddirigenten wird eine regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten der Jugendkapelle (Proben, Auftritte, etc.) erwartet.

### §4

- a) Die aktuellen Ausbildungssätze sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- b) Der Ausbildungsvergütung für die Instrumentalbildung wird an 12 Monaten jährlich berechnet. Während den Sommer- und Weihnachtsferien wird die Instrumentalbildung ausgesetzt.
- c) Bei gleichzeitigem Unterricht mehrerer Kinder eines Erziehungsberechtigten wird eine Geschwisterermäßigung von jeweils 10 % des Ausbildungsbetrages gewährt.
- d) Mit dem Beginn einer Instrumentalbildung muss ein Elternteil Mitglied des Musikvereins werden.
- e) Eine Kündigung der Ausbildung muss zum Monatsende schriftlich erklärt werden.

### §5

- a) Für die Teilnahme am Blockflötenunterricht, die Instrumentalbildung und die Teilnahme an der Jugendkapelle benötigt jedes Kind ein eigenes Instrument.
- b) Der Musikverein unterstützt die Eltern gerne beratend bei der Instrumentenbeschaffung und vermittelt den Kontakt zu den Musikhäusern.